

**Die Niederlassung**

Gesetz 6. Juni 1974, Nr. 298, Verordnung (EG) 21. Oktober 2009, Nr. 1071, Verwaltungsdekrete vom 25. November 2011, Nr. 291 und vom 25. Jänner 2012, Nr. 3

Die Voraussetzung der Niederlassung besteht aus einer Erklärung betreffend den **tatsächlichen und dauerhaften Verwaltungssitz** in Italien, in dem seine wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt werden sowie die **Betriebsstätte**, in der das Unternehmen die Wartung seiner Fahrzeuge vornimmt.

Diese Voraussetzung muss von allen Unternehmen nachgewiesen werden, welche die Tätigkeit des Kraftverkehrsunternehmens mit **Lastkraftfahrzeugen über 1,5 Tonnen** betreiben.

Im Sinne des Verwaltungsdekrets (decreto dirigenziale) vom 25. Jänner 2012 besitzt ein Unternehmen die Voraussetzung der Niederlassung, wenn es:

- Über einen **tatsächlichen und festen Sitz** im Staatsgebiet verfügt,
- über **mindestens ein Fahrzeug** verfügt (sobald die Zulassung zum Beruf erlangt wurde),
- für die tatsächliche und dauerhafte Tätigkeit mit den zur Verfügung stehenden Fahrzeugen über eine **Betriebsstätte** verfügt.

Die Niederlassung besteht aus **dem Verwaltungssitz**, bestehend aus einem **oder mehreren** Räumlichkeiten, die sich an folgenden Orten befinden können:

- Wohnsitz des Inhabers (Einzelunternehmen);
- Rechtssitz von Gesellschaften oder ein anderer Verwaltungssitz;
- Wohnsitz eines Verwalters (im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Alleinverwalter)
- Sitz eines Steuerbevollmächtigten, wie ein Wirtschafts- und Steuerberater

An diesem **Verwaltungssitz** werden folgende Unterlagen aufbewahrt:

- Buchführungsunterlagen,
- Steuerunterlagen,
- Unterlagen zur Personalverwaltung.

Beim selben **Verwaltungssitz** oder bei einer **Betriebsstätte** werden folgende Unterlagen aufbewahrt:

- Alle Unterlagen betreffend die Fahr- und Ruhezeiten der Fahrer,
- Die Transportunterlagen (z.B. die Gemeinschaftslizenz).

(auch bei Berufsverbänden, bei Agenturen oder bei Konsortien, oder Genossenschaften, welche die Tätigkeit des Unternehmens verwalten).

Die **ordentliche Instandhaltung der verwendeten Fahrzeuge** wird entweder an der **Betriebsstätte** von eigenen Mitarbeitern oder bei einer **externen Reparaturwerkstätte** durchgeführt (abgesehen von der außerordentlichen Instandhaltung und der Instandhaltung von Fahrzeugen, die noch unter die Garantie fallen). Unternehmen, die Mitglieder eines tätigen Konsortiums oder einer Genossenschaft sind, können auch die Werkstatt des Konsortiums oder der Genossenschaft angeben.

Die Änderungen des Niederlassungsortes bzw. des Aufbewahrungsortes der Unterlagen sowie der Reparaturwerkstätten der Fahrzeuge müssen innerhalb 30 Tagen dem Amt für Planung und Gütertransport mitgeteilt werden. Das Unternehmen kann dazu eine Ersatzerklärung ausfüllen und abgeben.

Wichtig: Stellt das Kraftfahrzeugamt fest, dass die Voraussetzung der Niederlassung nicht mehr gegeben ist, so setzt es die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers aus oder entzieht sie.